

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2024  
- Verwaltungshaushalt  
- Einzelansatz je HHSt. bis 25.000 Euro  
- Gewerbesteuer - Verzinsung von Steuererstattungen

**Einreicher: Bürgermeister**

Beratungsfolge	05. Tagung Hauptausschuss	am 03.12.2024	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024  
im Verwaltungshaushalt

in Höhe von **8.000 Euro**  
(i. W. achttausend Euro).

**zur HHSt. 90000.84500 - Verzinsung von Steuererstattungen**  
alter Planansatz : 4.000 Euro  
neuer Planansatz : 12.000 Euro

Die Deckung der überplanmäßigen Mehrausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen aus der

HHSt. 90000.26500  
Verzinsung von Steuernachforderungen

in Höhe von 8.000,00 Euro.

## Sachdarstellung:

Das Finanzamt Altenburg änderte mit Bescheid vom 24.04.2024 für einen Steuerpflichtigen die Gewerbesteuermessbeträge für die Veranlagungsjahre 2012 und 2015 nach § 35 b Abs. 1

Gewerbesteuergesetz. Ein Gewerbesteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommenssteuerbescheid, der Körperschaftssteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt.

Diese Änderung der Steuerfestsetzung ergab einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt - 32.761,89 Euro, welcher nach § 233a AO (Abgabenordnung) zugunsten des Steuerpflichtigen zu verzinsen war (Erstattungszinsen).

<u>Veranlagungsjahr</u>	<u>Verzinsungszeitraum</u>	<u>Erstattungszinsen</u>
2012	01.04.2014 – 30.04.2024	- 6.763,00 Euro
2015	01.04.2017 – 30.04.2024	- 3.005,00 Euro

## Veranlagungsjahr 2012

### I. Grundlagen

Nach §233 a Abgabenordnung (AO) sind Steuernachforderungen oder Erstattungen, die sich bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ergeben, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für jeden vollen Monat 0,5 v.H., abweichend davon ab dem 01. Januar 2019 0,15 v.H. (§238 AO). Mit Bescheid vom 22.05.24 wurde die Gewerbesteuer auf 11.331,18 € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung / Minderung (-) von -17.767,89 € gegenüber der bisherigen Festsetzung.

### II. Zinsberechnung

Zu zahlen gemäß Veranlagung 11.331,18 €

bisherige Veranlagungen 29.099,07 €

Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten -17.767,89 €

**Auf die Vorauszahlung/Abrechnung wurden gezahlt:**

am 05.10.2012 1.668,00 €

am 05.11.2012 556,00 €

am 20.02.2014 26.875,07 €

tatsächlich geleistete Zahlungen 29.099,07 €

#### a) Nachzahlungszinsen

entfällt

#### b) Aufhebung festgesetzter Nachzahlungszinsen

entfällt

#### c) Erstattungszinsen

01.04.14 - 31.12.18 für 17.750,00 € x 57 volle Monate x 0,5 v.H. -5.058,75 €

01.01.19 - 30.04.24<sup>1</sup> für 17.750,00 € x 64 volle Monate x 0,15 v.H. -1.704,00 €

Gesamt zu verzinsender Betrag 17.750,00 €

Erstattungszinsen nach c) -6.762,75 €

Rundung gemäß § 239 Abs. 2 AO<sup>2</sup> -0,25 €

insgesamt festgesetzte Zinsen -6.763,00 €

**Aus dieser Festsetzung sich ergebende Gutschriften -6.763,00 €**

<sup>1</sup> Beginn der Zinsberechnung ist das Wertstellungsdatum der eingegangenen Zahlung, frühestens jedoch der 01.04.14.

<sup>2</sup> Nach § 239 Abs. 2 AO sind Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen/zu erheben.

Der Zinslauf endet nach AO §233 am 27.05.24.

## Veranlagungsjahr 2015

### I. Grundlagen

Nach §233 a Abgabenordnung (AO) sind Steuernachforderungen oder Erstattungen, die sich bei der Festsetzung der Gewerbesteuer ergeben, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für jeden vollen Monat 0,5 v.H., abweichend davon ab dem 01. Januar 2019 0,15 v.H. (§238 AO). Mit Bescheid vom 22.05.24 wurde die Gewerbesteuer auf 9.631,86 € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung / Minderung (-) von -14.994,00 € gegenüber der bisherigen Festsetzung.

### II. Zinsberechnung

Zu zahlen gemäß Veranlagung 9.631,86 €

bisherige Veranlagungen 24.625,86 €

Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten -14.994,00 €

**Auf die Vorauszahlung/Abrechnung wurden gezahlt:**

am 05.02.2015 1.785,00 €

am 08.05.2015 1.785,00 €

am 30.07.2015 1.785,00 €

am 05.11.2015 1.785,00 €

am 06.02.2017 17.485,86 €

tatsächlich geleistete Zahlungen 24.625,86 €

#### a) Nachzahlungszinsen

entfällt

**b) Aufhebung festgesetzter Nachzahlungszinsen**

entfällt

**c) Erstattungszinsen**

01.04.17 - 31.12.18 für 14.950,00 € x 21 volle Monate x 0,5 v.H. -1.569,75 €

01.01.19 - 30.04.24<sup>1</sup> für 14.950,00 € x 64 volle Monate x 0,15 v.H. -1.435,20 €

Gesamt zu verzinsender Betrag 14.950,00 €

Erstattungszinsen nach c) -3.004,95 €

Rundung gemäß § 239 Abs. 2 AO<sup>2</sup> -0,05 €

insgesamt festgesetzte Zinsen -3.005,00 €

**Aus dieser Festsetzung sich ergebende Gutschriften -3.005,00 €**<sup>1</sup> Beginn der Zinsberechnung ist das Wertstellungsdatum der eingegangenen Zahlung, frühestens jedoch der 01.04.17.<sup>2</sup> Nach § 239 Abs. 2 AO sind Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen/zu erheben.

Der Zinslauf endet nach AO §233 am 27.05.24.

Die zur Deckung herangezogene HHSt. 90000.26500 verfügt aktuell über Mehreinnahmen in Höhe von 48.265,65 Euro über dem Planansatz.

Auszug Gewerbesteuergesetz (GewStG)

## § 35b

(1) Der Gewerbesteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. 2Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. 3§ 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist das für den Erlass des Gewerbesteuermessbescheids zuständige Finanzamt. 2Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. 3Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbesteuermessbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unterbleibt. 4Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Erhebungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust gesondert festzustellen ist; § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes pflichtwidrig unterlassen hat.

Auszug Abgabenordnung (AO):

## § 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

(1) Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag im Sinne des Absatzes 3, ist dieser zu verzinsen. Dies gilt nicht für die Festsetzung von Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen.

(2) Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er beginnt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer 23 Monate nach diesem

Zeitpunkt, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen; hierbei sind Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

(2a) Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) oder auf einem Verlustabzug nach § 10d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist.

(3) Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag). Bei der Vermögensteuer ist als Unterschiedsbetrag für die Zinsberechnung die festgesetzte Steuer, vermindert um die festgesetzten Vorauszahlungen oder die bisher festgesetzte Jahressteuer, maßgebend. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen ist nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrags zu verzinsen; die Verzinsung beginnt frühestens mit dem Tag der Zahlung. Besteht der Erstattungsbetrag aus mehreren Teil-Leistungen, richtet sich der Zinsberechnungszeitraum jeweils nach dem Zeitpunkt der einzelnen Leistung; die Leistungen sind in chronologischer Reihenfolge zu berücksichtigen, beginnend mit der jüngsten Leistung.

(4) Die Festsetzung der Zinsen soll mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

(5) Wird die Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern; Gleiches gilt, wenn die Anrechnung von Steuerbeträgen zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt wird. Maßgebend für die Zinsberechnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und der vorher festgesetzten Steuer, jeweils vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Dem sich hiernach ergebenden Zinsbetrag sind bisher festzusetzende Zinsen hinzuzurechnen; bei einem Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen entfallen darauf festgesetzte Zinsen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs entsprechend.

(7) Bei Anwendung des Absatzes 2a gelten die Absätze 3 und 5 mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag in Teil-Unterschiedsbeträge mit jeweils gleichem Zinslaufbeginn aufzuteilen ist; für jeden Teil-Unterschiedsbetrag sind Zinsen gesondert und in der zeitlichen Reihenfolge der Teil-Unterschiedsbeträge zu berechnen, beginnend mit den Zinsen auf den Teil-Unterschiedsbetrag mit dem ältesten Zinslaufbeginn. Ergibt sich ein Teil-Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen, entfallen auf diesen Betrag festgesetzte Zinsen frühestens ab Beginn des für diesen Teil-Unterschiedsbetrag maßgebenden Zinslaufs; Zinsen für den Zeitraum bis zum Beginn des Zinslaufs dieses Teil-Unterschiedsbetrags bleiben endgültig bestehen. Dies gilt auch, wenn zuvor innerhalb derselben Zinsberechnung Zinsen auf einen Teil-Unterschiedsbetrag zuungunsten des Steuerpflichtigen berechnet worden sind.

(8) Zinsen auf einen Unterschiedsbetrag zuungunsten des Steuerpflichtigen (Nachzahlungszinsen) sind entweder nicht festzusetzen oder zu erlassen, soweit Zahlungen oder andere Leistungen auf eine später wirksam gewordene Steuerfestsetzung erbracht wurden, die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat. Absatz 3 Satz 4 ist hierbei entsprechend anzuwenden. Soweit Nachzahlungszinsen aufgrund einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerfestsetzung nach Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz entfallen, mindert sich der

Zinsverzicht nach Satz 1 entsprechend. Die §§ 163 und 227 bleiben unberührt.

### § 238 Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.

(1a) In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. Januar 2019 0,15 Prozent für jeden Monat, das heißt 1,8 Prozent für jedes Jahr.

(1b) Sind für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich, ist der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen. Die Zinsen für die Teilverzinsungszeiträume sind jeweils tageweise zu berechnen. Hierbei wird jeder Kalendermonat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage mit 30 Zinstagen und jedes Kalenderjahr mit 360 Tagen gerechnet.

(1c) Die Angemessenheit des Zinssatzes nach Absatz 1a ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

### **Abzeichnung**

**Sven Schrade**  
**Bürgermeister**

**Sittauer**  
**Leiter Kämmerei**

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt  
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln